



SATZUNG

§1

Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen: Rastenberger Waldschwimmbad e.V. Sitz ist die Stadt Rastenberg, die Postanschrift lautet: Am Burghain 13b, 99636 Rastenberg

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck der Vereinigung

Der Verein bezweckt die Förderung des Sportes, der Kultur im Waldschwimmbad der Stadt Rastenberg sowie seine Erhaltung als Denkmal. Damit soll die Erhaltung des Waldschwimmbades als Kulturdenkmal in seiner jetzigen Form und der Heimatgedanke einer intakten Ortsgemeinschaft gefördert werden.

§3

Tätigkeit der Vereinigung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen im Sinne der Vereinszwecke

Die Kooperation mit anderen Instituten und Vereinen mit ähnlichen Zielen.

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Maßnahmen zur Erhaltung der denkmalgeschützten Bereiche des Bades

§4 Mitglieder

Die Vereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Arbeit der Vereinigung durch wesentliche persönliche und/oder finanzielle Beiträge unterstützen will.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit der Vereinigung ideell und materiell unterstützt und über deren Arbeit unterrichtet werden möchte.

Als ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, wer einen Aufnahmeantrag stellt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über den Beschluss des Vorstandes ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtskräftigkeit des Mitgliedes, sowie durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit Wirkung zum Jahresende, wenn dieser schriftlich zum Jahresende erklärt wird.

Ist ein Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die zweite Mahnung erfolgte. In der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht auf Berufung an die Versammlung der Mitglieder zu. Seine Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied bezüglich des Tagesordnungspunktes, der sich auf die Ausschlussentscheidung des Vorstandes bezieht, ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

Die Versammlung der Mitglieder

Der Vorstand

§6 Die Versammlung der Mitglieder

Die ordentliche Versammlung der Mitglieder tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen. Das Rundschreiben ist per Mail an die Mitglieder zu versenden. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten es per Post.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Online- Veranstaltung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich bei ihm beantragen. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschte Tagesordnung enthalten. Eingeladen wird analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Versammlung der Mitglieder besteht aus den erschienenen Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich jedoch durch Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme mehr als vier übertragene Stimmen wahrnehmen.

Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit über die:

- Grundsätze der Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Kassenprüfers
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
- Zustimmung zu Abschlüssen von Verträgen
- Zustimmung zur Aufnahme von Belastungen zu Lasten des Vereins

Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit zwei Drittel Mehrheit über:

- Satzungsänderungen
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Abberufung des Kassenprüfers

Anträge zu diesen Tagesordnungspunkten können nur vom Vorstand eingebracht werden. Die Versammlung ist zu diesem Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig und wird der Tagesordnungspunkt nicht zurückgezogen, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder abzuhalten. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge zur Versammlung der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinigung. Der Vorstand soll die Anträge thematisch geordnet und gegebenenfalls auch in Abstimmung mit dem Antragsteller redaktionell bearbeitet in die Versammlung einbringen.

Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter. Dies kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.

Das Protokoll der Versammlung der Mitglieder wird von einem Vorstandsmitglied angefertigt und unterzeichnet, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet, den ordentlichen Mitglieder zur Kenntnis gebracht und unterliegt der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs von den Mitgliedern der Vereinigung gewählten weiteren Vorstandmitgliedern.

Die sieben zu bestimmenden Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Kassenwart
- den Verantwortlichen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen
- den Verantwortlichen für Veranstaltungen
- den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / Werbung
- einen Beisitzer

Der Vorstand beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung der ordentlichen Mitglieder über alle für die Arbeit der Vereinigung wesentlichen Entscheidungen. Seine Beschlüsse binden den Vorstand. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen werden mindestens vier Mal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Es muss einberufen werden auf Verlangen von 3/7 der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Die Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder Online- Veranstaltung stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann auch schriftlich oder per Telefax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder erreichbar sind, keines einem solchen Verfahren sofort widerspricht und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande kommt.

Engerer Vorstand im Sinne der Vereinssatzung sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen vertreten.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Versammlung der ordentlichen Mitglieder eine Ersatzwahl statt. Zur Wahrnehmung der Sachaufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Mehrheit vorübergehend bis zur nächsten Wahl einen Stellenvertreter berufen.

§8 Abstimmungen

Wahlen werden im Regelfall in Form einer Gesamtabstimmung durchgeführt. Die jeweilige Versammlung kann mit Mehrheit der Anwesenden entscheiden, dass Einzelwahl durchgeführt wird.

Erfolgt eine Gesamtabstimmung, d.h. gleichzeitige Wahl aller Kandidaten für zu besetzende Vorstands- oder Kassenprüferplätze, so sind diese Kandidaten nur gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist über die Kandidaten einzeln abzustimmen.

Bewerben sich mehr Kandidaten, als Plätze zu vergeben sind, so sind diejenigen gewählt, die die relativ meisten Stimmen bekommen haben.

Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Feststellung von Mehrheiten.

§9 Einnahmen, Erhebung von Beiträgen

Die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung sind unter anderem:

Zweckgebundene Zuwendungen der Stadt Rastenberg
Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen
Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkauf
Einnahmen aus dem Vertrieb von eigenen Veröffentlichungen

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Versammlung der Mitglieder beschlossen.

Er beträgt jedoch mindestens 6 Euro pro Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 10 Datenschutzklausel

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- 1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- 2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- 3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- 4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Zugang zu den Daten haben die Mitglieder des Vorstandes zur Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit. Darüber hinaus dürfen die Daten nicht verwendet werden.

Die Daten werden in einem Programm, unter Zuhilfenahme eines Auftragsdatenverarbeiters gespeichert. Mit diesem Dienstleister ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Nach Austritt aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes sind die Daten des Mitgliedes innerhalb von 6 Monaten zu löschen.

§11 Schlussbestimmungen

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Erhaltung des Waldschwimmbades Rastenberg als Denkmal zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Satzung trat am 18.11.2002 in Kraft.
Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2006.

§ 10 Abs. 2 geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2011.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3; § 7 Abs. 2; § 9 Abs. 6; der ursprüngliche § 10 wird zu § 11 und der § 10 wird neu gefasst (Datenschutzklausel) - geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.09.2021

Rastenberg, den 03.09.2021

Der Vorstand:

-
-
-
-
-
-
-